

Hochlastzeitfenster für 2015 nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Berechnungsgrundlage:

Die Berechnung des Hochlastzeitfensters für das Jahr 2015 basiert auf dem Beschluss der BNetzA (BK4-13-739) vom 11.12.2013.

Im Netzgebiet der Bayernwerk AG ergeben sich folgende Hochlastzeitfenster:

Hochlastzeitfenster 2015		
Netzebene	Jahreszeit	Zeitraum
HöS/HS	Frühling	07:45:00 - 08:59:59, 16:30:00 - 19:14:59
	Sommer	
	Herbst	
	Winter	
HS	Frühling	07:45:00 - 08:59:59, 16:30:00 - 19:14:59
	Sommer	
	Herbst	
	Winter	
HS/MS	Frühling	16:15:00 - 19:14:59
	Sommer	
	Herbst	
MS	Frühling	16:15:00 - 19:14:59
	Sommer	
	Herbst	
MS/NS	Frühling	16:30:00 - 19:29:59
	Sommer	
	Herbst	
NS	Frühling	16:45:00 - 19:44:59
	Sommer	
	Herbst	
NS	Frühling	16:45:00 - 19:44:59
	Sommer	
	Herbst	

Hinweise:

Definition Hochlastzeitfenster nach BNetzA:

"Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten."

Jahreszeiten nach BNetzA:

Frühling	01.03. - 31.05.
Sommer	01.06. - 31.08.
Herbst	01.09. - 30.11.
Winter	01.12. - 28/29.02.

Hochlastzeitfenster für 2015 nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Umsetzung:

Die Hochlastzeiten werden angewendet an Werktagen, mit Ausnahme der Samstage, der Brückentage 02. Januar 2015, 5. Januar 2015, 15. Mai 2015 und 05. Juni 2015 und den Werktagen zwischen 24.12.2015 und 31.12.2015. Feiertage sind die in München geltenden gesetzlichen Feiertage.

Weitere Voraussetzungen nach BNetzA (ab 01.01.2013)

Weitere Voraussetzungen			
Netzebene	Erheblichkeitsschwelle	Mindestverlagerung	Bagatellgrenze
HöS/HS	10%	100 kW	500 €
HS	10%	100 kW	500 €
HS/MS	20%	100 kW	500 €
MS	20%	100 kW	500 €
MS/NS	30%	100 kW	500 €
NS	30%	100 kW	500 €

Auszug aus der Festlegung der BNetzA:

"Um sicherzustellen, dass der Höchstlastbeitrag des Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der prognostizierten zeitgleichen Jahreshöchstlast der übrigen Entnahmen des Netzes abweichen wird, ist ein individuelles Entgelt nur dann anzubieten, wenn die voraussichtliche Höchstlast des betroffenen Letztverbrauchers innerhalb der Hochlastzeitfensters einen ausreichenden Abstand zur voraussichtlichen Jahreshöchstlast außerhalb der Hochlastzeitfenster aufweisen wird. Insoweit sind für die betreffenden Netzebenen Mindestabstände (Erheblichkeitsschwellen) einzuhalten. Die jeweilige Erheblichkeitsschwelle ist prozentual und absolut anhand der Lastreduzierung zu bestimmen.

Bei der Ermittlung der prozentualen Lastreduzierung wird die Jahreshöchstlast des Netznutzers ins Verhältnis gesetzt zur höchsten Last im Hochlastzeitfenster des Netznutzers. Dabei ist auf die jeweilige Netz- bzw. Umspannebene abzustellen. ... Darüber hinaus ist eine Mindestverlagerung von 100 kW in allen Netz- und Umspannebenen erforderlich. ... Es wird eine Bagatellgrenze in Höhe von 500 € angesetzt.

Um zu verhindern, dass die mit der Bearbeitung des Antrags verbundenen Transaktionskosten der beteiligten Unternehmen die im Falle einer Genehmigung zu erzielenden Kostenreduktion übersteigen, ist ein Antrag auf Genehmigung eines individuellen Netzentgelts nur dann genehmigungsfähig, wenn die anhand der Prognose zu erwartende Entgeltreduzierung mindestens 500 € beträgt. ..."